Gemeinde Emsbüren Fachbereich II - Steuern u. Gebühren -Magistratstr. 5 48488 Emsbüren

Vergnügungssteueranmeldung

für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Besteuerung nach dem Spieleinsatz (Saldo 2)) und der Monatspauschalen für andere steuerpflichtige Geräte

48488 Emsbüren	für den Monat
	des Jahres
	gem. §§ 1 sowie 3-10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Emsbüren
Anmeldende/-r	
Familien- oder Firmenname	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ Ort
Kassenzeichen Telefon	e-Mail

1	2	3	4	5	6	7
Aufstellungsort	Gerätename	Zulassungs- Nummer	Saldo 2	Prozent- satz	Vergnügungs- steuer (Spalte 4 x Spalte 5 /100)	Pauschal- betrag It. Satzung
				17		
				17		
				17		
				17		
				17		
				17		
				17		
				17		
				17		
				17		
ummen:		,				

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

/Datum	Unterschrift des	Retraihers/der Retraiherin	

Erläuterungen

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz des jeweiligen Kalendermonats. **Die Steuer beträgt 17 vom Hundert des Spieleinsatzes**.

Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag.

Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck)

Die	Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat b	ei
1.	Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO	50,00 €
	b) an anderen Aufstellungsorten	20,00 €
2.	Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt	
	werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges	
	zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort	600,00 €
3.	Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken,	
	Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	15,00 €
4.	Musikautomaten	30,00 €
5.	elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
6.	Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO	150,00 €
	b) an anderen Aufstellungsorten	70,00 €

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Der / Die jeweilige(n) Zählwerkausdruck (e) ist/sind dieser Abrechnung beizufügen.

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeindekasse Emsbüren auf das Konto 320 994 600 bei der Volksbank Süd-Emsland (BLZ 266 600 60) zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Gemeinde Emsbüren gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Gemeinde Emsbüren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Bearl	beitungs	vermerk (wird nur von der Gemeinde Emsbüre	n ausgefüllt)
	1.	Der vorliegenden Erklärung wird entsprochen	
	2.	Sollstellung der Vergnügungssteuer	
	3.	Zum Vorgang	